

Steuererklärung ausfüllen – Fristverlängerung

Die Formulare für die Steuererklärung 2013 wurden zum Teil bereits versandt. Diejenigen, die letztes Jahr erstmals die Online-Steuererklärung benutzt haben, erhalten nur noch ein Couvert und den Zugangscode.

Tipps und Tricks zum einfachen Ausfüllen:

- Prüfen Sie, ob Sie alle Unterlagen bereit haben
- Füllen Sie die Steuererklärung entweder online oder am PC aus (siehe Wegleitung Seite 5)
- Eigenmietwert: Einschlag Härtefall/Unternutzung?
- Abzug Krankheitskosten möglich?
- Grenze Prämienverbilligung?
- Kontrollieren Sie, ob die Vermögensentwicklung aufgeht

Atmen Sie auf: es gab nur wenige Änderungen für die Steuerperiode 2013. Nachfol-

gend finden Sie die wichtigsten:

Die Ziffer 16.6. wurde neu eingefügt für den Abzug für fremdbetreute Kinder. Zuvor fanden Sie den Abzug bei den Sozialabzügen, jedoch nur für die Staatssteuer. Bei der direkten Bundessteuer musste der Abzug in der Ziffer 16.5 vorgenommen werden. Nun ist beides am richtigen Platz und übersichtlicher. Der Abzug beträgt für Staat und Bund Fr. 10 100.– (Staat zuvor Fr. 6500.–).

Zweite grössere Änderung: Die Kinderabzüge wurden beim Staat von Fr. 7400.– auf Fr. 9000 erhöht.

Zudem fand eine weitere spannende Änderung Einzug: Der Kinderabzug kann nun auch für Kinder geltend gemacht werden, die in beruflicher Erstausbildung stehen und das **25. Altersjahr überschritten** haben. Hier fand eine Anpassung an die Direkte Bundessteuer statt.

Auf Seite 4 fügen Sie jeweils den Steuer-

wert Ihrer Lebens- und Rentenversicherung ein. Eine Änderung hat es bei den rückkaufsfähigen Rentenversicherungen gegeben: Ab Steuerperiode 2013 unterliegt der Rückkaufswert erstmals auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. (Dies wird eher wenige betreffen, prüfen Sie trotzdem Ihre Versicherung.)

Zum Begriff Erstausbildung: Hier versteht das Gesetz die Ausbildung, die der erstmaligen Erlangung eines Berufes oder der ersten Erwerbstätigkeit dient. Erstausbildungskosten sind alle Kosten, die vor der eigentlichen Ausübung eines Berufs anfallen. Die Erstausbildung beginnt mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen und endet, wenn der Steuerpflichtige mit dem von ihm gewählten Ausbildungsgang aufhört. Auch dann, wenn das eigentliche Berufsziel noch nicht erreicht wurde. Sie endet in der Regel mit den dafür vorgesehe-

nen Prüfungen oder durch Zeitablauf. Wird die Erstausbildung abgebrochen und später fortgesetzt, gilt dies als Erstausbildung. Grundsätzlich besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern, bis die Erstausbildung abgeschlossen ist.

Vergessen Sie die Frist zur Einreichung Ihrer Steuererklärung nicht! Diese läuft im Normalfall am 31.03.2014 ab und kann ohne Probleme beliebig bis höchstens 30.11.2014 verlängert werden, wenn das Gesuch **VOR** dem 31.03.2014 eingereicht wird. Die Frist kann auch Online erstreckt werden.

Für Fragen steht Ihnen das Team der AGRO-Treuhand Region Zürich AG gerne zur Verfügung.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Nicole Schwarz